

## **Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011**

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 07.09.2011 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1154/11), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF -) in der Sitzung vom 16.09.2015 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1286/15) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die in der geschlossenen Ortslage der Landeshauptstadt gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Reinigungspflichtig ist die Landeshauptstadt. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Die Landeshauptstadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 6 übertragen wird. Zur Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung kann sich die Landeshauptstadt Dritter bedienen.

(3) Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Thüringer Straßengesetzes - oder dem Bundesfernstraßengesetz. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem ThürStrG gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören der Gehweg, die Fahrbahn und die weiteren Teile gemäß § 2 Abs. 2 ThürStrG, wie Gräben, Böschungen, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Zum Gehweg gehören auch die Teile, die gleichzeitig als Radweg (gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) ausgewiesen sind, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie der markierte Teil, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

Darüber hinaus gilt als Gehweg ein 1,50m breiter Streifen ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen – Zeichen 242 StVO und in verkehrsberuhigten Bereichen – Zeichen 325 StVO).

(3) Fahrbahn ist der Straßenteil, dessen Benutzung durch Fahrzeuge (fließender und ruhender Verkehr) vorgesehen und geboten ist. Zur Fahrbahn gehören auch Fahrbahnrippen, Bordsteinkanten und Parkbuchten.

(4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es an einer öffentlichen Straße i. S. d. Abs. 1 anliegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger).

Vorderliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die mit der vollständigen Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegen.

Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße anliegen, sondern z. B. über einen Privatweg, eine unselbständige Stichstraße oder ein Vorderliegergrundstück von der öffentlichen Straße erschlossen sind.

Teilhinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die nicht mit der vollständigen der Straße zugewandten Grundstücksseite, sondern nur mit einem Teil der Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegen.

(5) Anliegend ist ein Grundstück dann, wenn

1. es an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen oder
2. nur durch Zwischenflächen getrennt ist, die wegen Ihrer geringen Größe oder wegen des Zuschnittes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar sind und demzufolge auch den Charakter einer eigenständigen Erschließungsanlage nicht besitzen.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung folgender Straßen bzw. Straßenteile wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Reinigungspflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege in der Reinigungsklasse ES III bzw. ES IV und in allen öffentlichen Straßen, die nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind.

2. Fahrbahnen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

(3) Mehreren Reinigungspflichtigen eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Reinigungspflicht.

(4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Vorderliegergrundstücke.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich Dritter bedienen.

#### **§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger**

(1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist jede dieser Straßen zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Die zu reinigenden Flächen sind bei Bedarf, mindestens jede 2. Woche zu säubern. Die vorgesehenen Reinigungsleistungen können unterbleiben, wenn dieses vom Wetter her geboten ist.

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen zu entfernen sind.

Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Er darf weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.

(6) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Straßen mit sandgeschleimter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.

### **§ 5 Winterdienstpflichten**

(1) Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

(2) Die Verpflichteten (§ 6) und andere Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

### **§ 6 Übertragung des Winterdienstes auf Gehwegen**

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

(3) Mehreren Winterdienstpflichtigen eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Winterdienstpflicht.

(4) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Vorderliegergrundstücke. Die Regelungen der Abs. 4 - 5 des § 3 gelten entsprechend.

### **§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes**

(1) Der Winterdienst ist auf den Teilen des Gehweges der öffentlichen Straße durchzuführen, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zum Fahrbahnrand befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist der Winterdienst auf jedem Gehweg durchzuführen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich der Winterdienst nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil des Gehweges einschließlich der Fußgängerüberwege, soweit auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

(2) Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:

1. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.
2. Gehwege sind in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht.

Auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind, ist ein angemessen breiter Streifen (1,50m, soweit die Straßenbreite dies hergibt) ab begehbaren Straßenrand, entlang der Grundstücksgrenze für den Fußgänger zu bestreuen und von Schnee zu räumen. Das gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

3. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende / Streuende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so bei Glätte bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.  
An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen.
5. Festgetreter oder auftauender Schnee bzw. auftauendes Eis ist - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
6. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr als

unvermeidbar behindert wird. Einläufe der Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

7. Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abzulagern. Auf begrünten Flächen, Baumscheiben und Beeten darf salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

### **§ 8 Einsatz von Streustoffen auf Gehwegen**

(1) Zum Bestreuen der Gehwege sind abstumpfende Mittel (z. B. Blähschiefer, feinkörniger Splitt, Sand u. ä.) zu verwenden.

(2) Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4 % verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

(3) Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.

### **§ 9 Öffentliche Straßenreinigung**

Die von der Landeshauptstadt zu reinigenden öffentlichen Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter. Durch die Landeshauptstadt wird die Straßenreinigung wie folgt vorgenommen:

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit
S I	Ja	ja	täglich
S III	Ja	ja	wöchentlich
ES III	Ja	nein	wöchentlich
ES IV	Ja	nein	jede 2. Woche

Bei der Reinigungsklasse S I und S III reinigt die Landeshauptstadt sämtliche als Gehweg und Fahrbahn geltende Teile der öffentlichen Straße. Bei der Reinigungsklasse ES III und ES IV reinigt die Landeshauptstadt die dem Hauptverkehr dienende Fahrbahn einschließlich der unmittelbar dazugehörenden unselbständigen Flächen für den fließenden (z. B. Busspur, Radweg) und ruhenden Verkehr (z. B. Parkbuchten) der öffentlichen Straße.

### **§ 10 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Für die im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, die durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Besitzer (gem. § 3) der über diese öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist, insbesondere wenn dem Antragsteller durch die Inanspruchnahme ein Sonderopfer auferlegt wird, das enteignende Wirkung entfaltet. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt zu

stellen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 11 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenverzeichnis durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des ThürKAG.

## **§ 12 Vorsorgemaßnahmen, besondere Verschmutzungen**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen und zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der Straße führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf öffentliche Straße zu reinigen.

(3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße, beispielsweise durch Karnevalszüge, Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen, Baustellen und dergl. oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 ThürStrG zu beseitigen.

(4) Von Besitzern als Abfall deklarierte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht auf die öffentliche Straße gebracht oder abgelagert werden.

(5) Beseitigt der Verursacher eine außergewöhnliche Verunreinigung nicht unverzüglich, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Landeshauptstadt erfolgen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 als Reinigungspflichtiger (§ 3) die ihm auferlegte öffentliche Straßenreinigung in einem Abstand von 2 Wochen nicht oder ungenügend durchführt oder chemische Mittel einsetzt;
2. entgegen § 4 Abs. 4 Straßenkehrlicht bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände nicht nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt;
3. entgegen § 5 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert;
4. entgegen § 7 als Winterdienstpflichtiger (§ 6) die Gehwege im Winter nicht oder ungenügend von Schnee bzw. Eis räumt oder bei Glätte nicht ausreichend streut oder Schnee bzw. Eis falsch ablagert;
5. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 als Winterdienstpflichtiger (§ 6) nicht innerhalb der festgelegten Zeiten seinen Verpflichtungen zum Räumen und Streuen nachkommt;
6. entgegen § 8 unzulässigerweise auftauende Stoffe verwendet oder Streustoffe nach Beendigung der Wintersaison nicht unverzüglich beseitigt;
7. entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4 eine öffentliche Straße mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt oder verunreinigen lässt und / oder eine über das übliche Maß hinausgehende verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

Anlage (a)



**Anlage (a)**

**Straßenverzeichnis**

**der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen**

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungsstufe</b>
Adalbertstraße (von Karlstraße bis Auenstraße)	ES III
Adam-Gottschalk-Straße (von Geschwister-Scholl-Straße bis Kalkreiße)	ES III
Adolf-Herzer-Straße Bischleben-Stedten	ES IV
Albrechtstraße (von Gutenbergplatz bis Mühlhäuser Straße)	ES III
Alfred-Delp-Ring	ES III
Alfred-Hess-Straße	ES III
Allerheiligenstraße	S III
Alte Mittelhäuser Straße	ES IV
Am Alten Anger	ES IV
Am Alten Nordhäuser Bahnhof	ES III
Am Buchenberg	ES III
Am Drosselberg (von Haarbergstraße bis Albert-Einstein-Straße)	ES III
Am Herrenberg (von Rudolstädter Straße bis Am Urbicher Kreuz)	ES III
Am Hopfenberg	ES III
Am Hügel	S III
Am Katzenberg (von Max-Steenbeck-Straße bis Einbahnstraße)	ES III
Am Kühlhaus	ES III
Am Pulverschuppen	ES IV
Am Roten Berg	ES III
Am Schwemmbach	ES III
Am Steinhügel	ES III
Am Studentenrasen	ES III
Am Urbicher Kreuz	ES III
Am Wiesenhügel	ES III
Am Willroder Forst	ES III
Am Zoopark	ES III
Ammertalweg	ES III
Amtmann-Kästner-Platz	ES IV
An den Graden	S III
An der Flurscheide	ES IV

Satzung über die Reinhaltung und Reinigung  
öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im  
Winter in der Landeshauptstadt Erfurt

(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035**

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
An der Lache	ES III
An der Stadtmünze	S III
Andreasstraße	S III
Anger	S I
Anton-Lucius-Straße	ES IV
Apoldaer Straße	ES III
Arndtstraße	ES III
Arnstädter Straße	ES III
Auenstraße (von Karlstraße bis Riethstraße)	ES III
Augsburger Straße (von Nordhäuser Straße bis zum Kreisverkehr)	ES III
August-Frölich-Straße	ES III
Augustinerstraße	S III
August-Borsig-Straße (von Auffahrt Bundesstraße bis An der Flurscheide)	ES IV
Augustmauer	S III
August-Röbling-Straße (von Am Roten Berg bis Bernauer Straße)	ES III
August-Röbling-Straße (von Kühnhäuser Straße bis Bernauer Straße)	ES IV
August-Schleicher-Straße	ES III
Azmansdorfer Weg	ES III
Bahnhofstraße	S I
Barfüßerstraße	S III
Bechstedter Straße	ES IV
Bechtheimer Straße	S III
Beethovenstraße	ES III
Bei den Froschäckern	ES IV
Benaryplatz	ES III
Benediktsplatz	S I
Bergrat-Voigt-Straße	ES IV
Bergstraße	ES III
Berliner Platz	S III
Berliner Straße	ES III
Bernauer Straße	ES IV
Biereyestraße	ES III
Binderslebener Landstraße	ES III
Bischlebener Straße	ES IV

Satzung über die Reinhaltung und Reinigung  
öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im  
Winter in der Landeshauptstadt Erfurt

(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035**

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Blücherstraße	ES III
Blumenstraße (von Nordhäuser Straße bis Witterdaer Weg)	ES III
Bonemilchstraße	S III
Bonhoefferstraße	ES III
Bonifaciusstraße	ES III
Borngasse	S III
Breitscheidstraße	ES IV
Brühler Straße	S III
Brühlerwallstraße	ES III
Budapester Straße	ES III
Bukarester Straße	ES III
Bunsenstraße	ES III
Bürgermeister-Wagner-Straße	S III
Carl-Zeiß-Straße	ES III
Chamissostraße (von Freiligrathstraße bis Eichendorffstraße)	ES III
Clara-Zetkin-Straße	ES III
Comthurgasse	S III
Conrad-Taschner-Straße	ES IV
Cusanusstraße	S III
Cyriakstraße (von Espachstraße bis Winzerstraße)	ES III
Dubliner Straße	ES III
Dalbergsweg	ES III
Dämmchen	S III
Demminer Straße (von Hannoversche Straße bis Nordhäuser Straße)	ES IV
Dieselstraße (von Paul-Schäfer-Straße bis Zum Nordstrand)	ES III
Dittelstedter Weg (von Weimarerischer Straße bis Schmidtstedter Flur)	ES III
Domplatz	S III
Domstraße	S III
Eichendorffstraße (von Chamissostraße bis Gustav-Freytag-Straße)	ES III
Eichenstraße	S III
Eisenacher Straße	ES IV
Eisenberger Straße	ES III
Eislebener Straße	ES III

Satzung über die Reinhaltung und Reinigung  
 öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im  
 Winter in der Landeshauptstadt Erfurt

(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035**

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Elisabethstraße	ES III
Erfurter Landstraße	ES IV
Erhard-Etzlaub-Straße	ES III
Erlgrund	ES IV
Espachstraße	ES III
Eugen-Richter-Straße	ES III
Farbengasse	S III
Faustgäßchen	S III
Fichtenweg	ES IV
Fischersand	S III
Fischmarkt	S I
Fleischgasse	S III
Flughafenstraße	ES IV
Franckestraße (von Juri-Gagarin-Ring bis Stauffenbergallee ES III)	S III / ES III
Friedrich-Ebert-Straße	ES III
Friedrich-Engels-Straße	ES III
Friedrich-Glenck-Straße	ES IV
Friedrich-List-Straße	ES III
Fritz-Büchner-Straße (von Stauffenbergallee bis Liebknechtstraße sowie von Friedrich-Engels-Straße bis Eugen-Richter-Straße)	ES III
Futterstraße	S I
Geibelstraße	ES III
Geraer Straße	ES III
Geratalstraße	ES IV
Gerhart-Hauptmann-Straße	ES III
Geschwister-Scholl-Straße	ES III
Gisperslebener Straße	ES III
Gothaer Platz	ES III
Gothaer Straße	ES III
Gotthardtstraße	S III
Györer Straße	ES III
Grafengasse	S III
Greifswalder Straße	ES III
Große Ackerhofsgasse	S III
Große Arche (von Marktstraße bis Kleine Arche S I)	S I / S III
Große Engengasse	S III
Gubener Straße	ES IV

Satzung über die Reinhaltung und Reinigung  
öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im  
Winter in der Landeshauptstadt Erfurt

(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035**

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Gustav-Adolf-Straße	ES III
Gustav-Freytag-Straße	ES III
Gustav-Weißkopf-Straße	ES IV
Gutenbergplatz	ES III
Gutenbergstraße	ES III
Haarbergstraße (Von Am Urbicher Kreuz bis Schellrodaer Straße ES IV)	ES III/ ES IV
Hans-Sailer-Straße	ES III
Hanoier Straße	ES III
Häßlerstraße	ES III
Hefengasse	S III
Heilige Grabesmühlgasse	S III
Heinrich-Credner-Straße	ES IV
Heinrich-Mann-Straße	ES III
Heinrich-Queva-Straße	ES IV
Heinrichstraße	ES III
Henning-Goede-Straße	S III
Henry-Pels-Platz	ES III
Herman-Hollerith-Straße	ES IV
Herderstraße (von Arnstädter Straße bis Gerhart-Hauptmann-Straße)	ES III
Hermsdorfer Straße	ES III
Herrenbreitengasse	S III
Herrmannsplatz	S III
Hersfelder Straße (von Binderslebener Landstraße bis Gustav-Weißkopf- Straße)	ES IV
Heyderstraße	ES III
Hirschgarten	S I
Hirschlachufer	S III
Hochheimer Platz	ES IV
Hochheimer Straße (von Alfred-Hess-Straße bis Straße des Friedens)	ES III
Hohenwindenstraße	ES III
Holzheienstraße	S III
Holzlandstraße	ES IV
Horn-gasse	S III
Hugo-John-Straße	ES III
Hugo-Preuß-Platz	ES III
Hütergasse	S III
Iderhoffstraße	ES III

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Ilversgehofener Platz	ES III
Im Mittelfelde	ES IV
In der Hochstedter Ecke	ES IV
In der Langen Else	ES IV
Jakob-Kaiser-Ring	ES III
Jenaer Straße (von Häßlerstraße bis Weimarische Straße)	ES III
Johannesmauer	S III
Johannesplatz	S III
Johannesstraße (von Anger bis Futterstraße S I / von Futterstraße bis Juri-Gagarin-Ring S III)	S I / S III / ES III
Johann-Sebastian-Bach-Straße	ES III
Julius-König-Straße	ES IV
Julius-Leber-Ring	ES III
Junkersand	S III
Jürgen-Fuchs-Straße	ES III
Juri-Gagarin-Ring	S III
Justus-Liebig-Straße	ES IV
Kalkreiße	ES IV
Kamenzer Straße	ES IV
Karl-Marx-Platz	S III
Karl-Reimann-Ring	ES III
Karlsplatz (Hauptstraße)	ES IV
Karlstraße	ES III
Käthe-Kollwitz-Straße	ES III
Kaufmännerstraße	S III
Keilhauergasse	S III
Kersplebener Chaussee (geschlossene Ortslage - Wohnbebauung)	ES IV
Kettenstraße	S III
Kirchgasse	S III
Kleine Arche	S III
Klostergang	S III
Koenbergkstraße	S III
Kolpingstraße	ES III
Körnerstraße	ES III
Konrad-Zuse-Straße (Hauptstraße)	ES IV

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Kopernikusplatz (Hauptstraße zwischen Bernauer Straße und Ringstraße)	ES IV
Krämerbrücke	S I
Krämpferstraße (von Johannestraße bis Juri-Gagarin-Ring S III)	S III / ES III
Krämpfertor	S III
Krämpferufer	ES III
Kranichfelder Straße	ES III
Kreuzgasse	S III
Kreuzsand	S III
Kronengasse	S III
Kühnhäuser Straße (Kühnhaus)	ES IV
Kupferhammermühl-gasse	S III
Kürschnergasse	S III
Kurt-Schumacher-Straße	S III
Lachsgasse	S III
Lange Brücke	S III
Lauentor	S III
Leipziger Platz	ES III
Leipziger Straße	ES III
Lessingstraße	ES III
Liebknechtstraße	ES III
Lilienstraße	S III
Linderbacher Weg	ES III
Lissabonner Straße	ES III
Löberstraße	ES III
Löberwallgraben	ES III
Löwengasse	S III
Lowetscher Straße	ES III
Lüneburger Straße	ES III
Lutherstraße	S III
Magdeburger Allee	ES III
Mainzer Straße (Fußgängerzone S III)	ES III / S III
Mainzerhofplatz	S III
Mainzerhofstraße	S III
Malchiner Straße	ES IV
Malzgasse	S III
Marie-Elise-Kayser-Straße	ES III

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Markgrafengasse	S III
Marktstraße	S I
Marstallstraße	S III
Martin-Andersen-Nexö-Straße	ES III
Martinsgasse	S III
Martinskloster	S III
Maximilian-Welsch-Straße	S III
Max-Steenbeck-Straße (von Am Willroder Forst bis Am Katzenberg)	ES III
Meienbergstraße	S I
Meister-Eckehart-Straße	S III
Melchendorfer Straße (außer entlang der Haus-Nr. 80 bis 88)	ES III
Mettengasse	S I
Meyfartstraße (von Anger bis Juri-Gagarin-Ring S III)	S III / ES III
Michaelisstraße	S III
Mittelhäuser Straße	ES III
Möbisburger Weg (Bischleben)	ES IV
Mohrengasse	S III
Moritzstraße (Hauptstraße)	S III
Moritzwallstraße	ES III
Moskauer Platz	S III
Moskauer Straße (von Nordhäuser Straße bis Rigaer Straße)	ES III
Motzstraße (von Poststraße bis Steigerstraße)	ES IV
Mühlgasse	S III
Mühlweg	ES IV
Mühlhäuser Straße	ES III
Nettelbeckufer	ES III
Neuwerkstraße (S I Fußgängerzone)	S I / S III
Nödaer Straße	ES IV
Nordhäuser Straße	ES III
Otto-Schwade-Straße	ES IV
Papiermühlenweg	ES III
Parkstraße	ES III



Satzung über die Reinhaltung und Reinigung  
öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im  
Winter in der Landeshauptstadt Erfurt

(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035**

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Paul-Schäfer-Straße	ES III
Paulstraße	S III
Pergamentergasse (Hauptzug)	S III
Petersberg	S III
Peterstraße	S III
Petrinistraße	S III
Pflöckengasse	S III
Pförtchenstraße	ES III
Pilse	S III
Placidus-Muth-Straße	S III
Poststraße	ES IV
Prager Straße	ES III
Predigerstraße	S III
Puschkinstraße	ES III
Rankestraße	ES III
Rathausbrücke	S I
Rathausgasse (Sackstraße hinter dem Parkplatz zur Gera S III)	S I / S III
Regierungsstraße (von Anger bis Lange Brücke S I)	S I / S III
Reglermauer	S III
Richard-Breslau-Straße (Hochheimer Straße bis Alfred-Hess-Straße)	ES III
Richard-Eiling-Straße	ES III
Riethgasse	ES IV
Riethstraße	ES III
Ringstraße (von Gubener Straße bis Zeulenrodaer Straße)	ES IV
Rosa-Luxemburg-Platz	ES III
Rosengasse	S III
Rückertstraße	ES III
Rudolfstraße	S III
Rudolstädter Straße (von Weimarerischer Straße bis Am Herrenberg)	ES III
Rudolstädter Straße (von Am Herrenberg bis Eisenberger Straße)	ES IV
Rudolstädter Straße (Dittelstedt, Urbich, Niedernissa)	ES IV
Rumpelgasse	S III
Rupprechtsgasse	S III

Satzung über die Reinhaltung und Reinigung  
öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im  
Winter in der Landeshauptstadt Erfurt

(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035**

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Salinenstraße (von Hans-Sailer-Straße bis Hugo-John-Straße ES III sowie von Hugo-John-Straße bis Bunsenstraße ES IV)	ES III / ES IV
Salzstraße (von Salinenstraße bis Friedrich-Engels-Straße)	ES III
Samuel-Beck-Weg	ES III
Schafgasse	S III
Schellrodaer Straße	ES IV
Schildgasse	S III
Schillerstraße	ES III
Schlachthofstraße	ES III
Schlösserstraße	S I
Schlüterstraße	ES III
Schmidtstedter Flur (von Holzlandstraße bis Eisenberger Straße)	ES IV
Schmidtstedter Straße	S III
Schmidtstedter Ufer	ES III
Schöntal (von Haarbergstraße bis Max-Steenbeck-Straße)	ES III
Schottengasse	S III
Schottenstraße	S III
Schuhgasse	S III
Schulzenweg	ES III
Schützenplatz	ES III
Schwanseer Straße	ES IV
Schwarzburger Straße	ES IV
Schwerborner Straße	ES III
Sofioter Straße	ES III
Sondershäuser Straße	ES IV
Spielbergtor (Hauptstraße der B7)	ES III
Stauffenbergallee	ES III
Steigerstraße	ES III
Steinplatz	ES III
Stiftsgasse	S III
Stotternheimer Straße (von Magdeburger Allee bis Bunsenstraße ES III)	ES III / ES IV
Straße der Nationen	ES III
Straße des Friedens	ES III
Studentengasse	S III
Stunzengasse	S III

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Talstraße (von Rosa-Luxemburg-Platz bis Bergstraße)	ES III
Taschengasse	S III
Taubengasse	S III
Thälmannstraße	ES III
Theaterplatz	S III
Theaterstraße	S III
Thomaseck	S III
Thomasstraße	S III
Tiergartenstraße (von Gisperslebener Straße bis Hans-Sailer-Straße)	ES III
Tiefthaler Straße (von Sondershäuser Straße bis Auffahrt B4)	ES IV
Trommsdorffstraße	S III
Tschaikowskistraße	ES III
Tungerstraße	ES III
Turniergasse	S III
Über dem Feldgarten	ES IV
Uhlandstraße	ES III
Ulan-Bator-Straße (Hauptstraße)	ES III
Vollbrachtstraße	ES III
Viktor-Scheffel-Straße	ES III
Vilniuser Straße	ES III
Waagegasse	S III
Wagdstraße	ES IV
Walkmühlstraße	ES III
Walter-Gropius-Straße	ES III
Warsbergstraße (von Bonemilchstraße bis Henning-Goede-Straße)	S III
Warschauer Straße	ES III
Wartburgstraße (von Winzerstraße bis Ende Bebauung)	ES IV
Weimarische Straße (Hauptstraße der B7)	ES III
Weißfrauengasse	S III
Weitergasse	S III
Wendenstraße (von Wermutmühlenweg bis Hans-Sailer-Straße)	ES III
Wenigemarkt	S I
Wermutmühlenweg	ES III

<b>Straßenname (Straßenabschnitt)</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Werner-Seelenbinder-Straße	ES III
Wilhelm-Busch-Straße	ES III
Wilhelm-Külz-Straße (Hauptstraße von Dalbergsweg bis Lutherstraße)	ES III
Wilhelm-Wolff-Straße	ES III
Willy-Brandt-Platz	S I
Windthorststraße	ES III
Winzerstraße (Hauptstraße)	ES IV

### **Erläuterungen**

Mit dem Straßennamen ist festgelegt, welche Straße in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen ist. Der Straßenabschnitt beschreibt den in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Teil der gesamten Straße. Mit der Reinigungs-klasse ist gem. § 9 die Reinigungshäufigkeit festgelegt und welche Straßen bzw. Straßenteile durch die Landeshauptstadt zu reinigen sind. S I und S III bedeuten Reinigung des Gehweges und der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt, ES III und ES IV bedeuten Reinigung nur der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt sowie des Gehweges durch die Eigentümer oder Besitzer (Anlieger) der an öffentlichen Straßen anliegenden und erschlossenen Grundstücke. Bei den nicht aufgeführten öffentlichen Straßen ist durch die Anlieger der Gehweg und die Fahrbahn zu reinigen.

---

## Änderungen

---

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	2 4 (4;5;6) 7 (2 Nr. 1 u. 2) 14 (2) Anlage a	geändert	1286/15 vom 16.09.2015	a) 23.10.2015 b) 16.11.2015 c) 01.01.2016